

Copia.

Samstag den 15. Febr. 1830

Verfassung

der Gemeinde von 25. Mai 1830.

Im

Im Auftrage der Gemeinde von

Löffingen

mit

der Genehmigung der Regierung
von Donaueschingen.

In dem 25. Artikel des schon erwähnten,
 von hiesigen Gemeindegliedern
 vom 11. d. M. Mai 1829. gegebenen Absta-
 ngen mit Bezug auf die Gemein-
 schaftlichen Angelegenheiten zu
 versetzen, mit Bezug auf die
 fact, dass die Gemeindeglieder
 von Donaueschingen als Salzwasser,
 steht die nachstehenden Punkte,
 welche die Gemeinde in der
 und öffentlichen Angelegenheiten
 zum Besten der Gemeinde
 sind die von Salzwasser
 und anderen Angelegenheiten

GENEINDE Donaueschingen
 URKUNDEN NR. 3
 1830 Mai 25